

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
46. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	102
47. 8. Änderungssatzung vom 26.03.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010	103-105

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
22.03.2018	-	Photovoltaikanlage KiTa Gronerstraße	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.03.2018

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



## 8. Änderungssatzung vom 26.03.2018 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende **8. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

### Artikel 1

§ 11 erhält folgende neue Fassung (**Änderung fett und kursiv**):

### § 11

#### Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **zu den mit dem Entsorger vereinbarten Abfahrterminen** beträgt:

<b>Anfahrt (externer Unternehmer)</b>	<b>54,15 € pauschal</b>
<b>Entleerung (externer Unternehmer)</b>	<b>25,53 € je m<sup>3</sup></b>

(2) **Im Falle einer Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben außerhalb der mit dem Entsorger vereinbarten regulären Abfahrtermine ist den Stadtwerken Hürth der tatsächliche durch den externen Unternehmer in Rechnung gestellte Aufwand zu ersetzen.**

(3) **Die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> entsorgten Grubeninhalts richtet sich nach § 4 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren.**

**bühren und den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.**

**(4) Von den Stadtwerken Hürth wird für die Bearbeitung und Rechnungsstellung (zu Abs. 1 und Abs. 2) eine Gebühr gemäß § 2 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.**

## **Artikel 2**

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese **8.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt zum **01.04.2018** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese **8.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.03.2018



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand